

Richtlinie für trägergestützte Umschulungen

Präambel

Die Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern hat die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen und fördert diese durch Beratung. Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 BBiG). Sie muss somit

- eine breit angelegte berufliche Grundbildung und
- die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und
- den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Dementsprechend müssen die Umschulungsträger bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind.

A. Eignungsvoraussetzungen

Für die Eignung der Umschulungsstätten gelten dieselben Eignungsvoraussetzungen, die auch für Ausbildungsbetriebe und Ausbilder gelten (§§ 27 ff BBiG).

I. Eignung der Umschulungsstätte

Die Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass **alle** in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse Fertigkeiten und Fähigkeiten dort so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulungsmaßnahme die **volle berufliche Handlungskompetenz** vermittelt werden kann (§§ 60, 27 BBiG). Die Vermittlung der beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten kann nicht allein im Betriebspraktikum erfolgen. Die Umschulungsstätte muss vielmehr in der Lage sein – ggf. in Kooperation mit Dritten – die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten von Anfang an **selbst** zu vermitteln (z.B. in einer entsprechend ausgestatteten Übungswerkstatt oder Übungsfirma).

Hierzu muss die Umschulungsstätte mit allen notwendigen Geräten und Hilfsmitteln in hinreichender Anzahl ausgestattet sein. Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort nicht im vollen Umfang vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, wenn dieser Mangel durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte behoben wird. Diese Maßnahmen müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (§§60, 27 BBiG).

Soweit die Umschulungsinhalte virtuell am Standort des Umschulungsträgers vermittelt werden sollen, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, soweit die Umschulungsinhalte virtuell **in derselben Qualität und Intensität** vermittelt werden können wie im Präsenzunterricht. Bei Fertigkeiten und Fähigkeiten lt. Ausbildungsrahmenplan ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die praktische Einübung vollumfänglich gewährleistet ist. Dies ist durch den Umschulungsträger in geeigneter Form darzustellen.

Die Eignung der Umschulungsstätte für rein virtuelle Umschulungen ist aufgrund der notwendigen Dualität lt. BBiG generell nicht gegeben.

II. Zulässige Anzahl der Umschüler

Die Zahl der Umschüler muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Umschulungsplätze stehen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Ausbilder, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen nicht mehr als 16 Umschüler gleichzeitig umschulen. Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, z. B. an Werkzeugmaschinen, ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen.

III. Eignung der Ausbilder/-innen

Für jeden Umschüler muss ein verantwortlicher Ausbilder benannt werden, der **persönlich** und **fachlich** geeignet ist (§§ 28 ff. BBiG). Der Besitz der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist in der Regel durch die AEVO-Prüfung nachzuweisen. Gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der benannte Ausbilder die Ausbildungsinhalte **in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang** vermitteln. Wesentlicher Umfang heißt, dass die Vermittlung der Inhalte durch den Ausbilder für die überwiegende Zeit der Anwesenheit des von ihm zu betreuenden Umschülers gewährleistet sein muss. Dies ist durch den Umschulungsträger in geeigneter Form darzustellen. Änderungen des Ausbilders sind der IHK im Voraus schriftlich anzuzeigen.

IV. Dauer der Umschulung

Die **Regelumschulungsdauer** insgesamt und die **Dauer des betrieblichen Praktikums** in den einzelnen Ausbildungsberufen orientieren sich an der Dauer der Ausbildung lt. Ausbildungsverordnung.

	Mindestumschulungsdauer	Mindestdauer des betrieblichen Praktikums	Mindestdauer des betrieblichen Praktikums bei virtuellen Umschulungen am Standort des Umschulungsträgers
2-jährige Ausbildungsberufe	16 Monate	3 Monate	6 Monate
3-jährige kaufmännische Ausbildungsberufe	21 Monate	3 Monate	7 Monate
3-jährige gewerbliche Ausbildungsberufe	24 Monate	3 Monate	9 Monate
3,5-jährige Ausbildungsberufe	28 Monate	3 Monate	9 Monate

Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel 40 Stunden. Kann eine Umschulungsmaßnahme nur in **Teilzeitform** durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer in Absprache mit der IHK festzulegen.

Die Verteilung der Zeitanteile orientiert sich an der dualen Ausbildung. Dort entfallen ca. 30% der Gesamtzeit auf die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse und rund 70% auf die Vermittlung der Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die abgegrenzte Vermittlung theoretischer und berufspraktischer Inhalte ist durch den Umschulungsträger mit dafür angemessenen Methoden darzustellen. Dies ist durch den Umschulungsträger in geeigneter Form darzustellen. Der Urlaub während der Umschulung orientiert sich an den Vorgaben des Bundesurlaubsgesetzes.

V. Betriebspraktikum

Für jede Umschulungsmaßnahme ist eine betriebliche, anwendungsbezogene Umschulungsphase (Betriebspraktikum) vorzusehen und vor Beginn festzulegen. Die zeitliche Lage und Dauer der einzelnen Praktikumsabschnitte muss unter didaktischen Gegebenheiten und dem Fortgang der Umschulung festgelegt werden sowie dem Umschulungsziel entsprechen.

Die **Mindestdauer** des Praktikums beträgt generell mindestens drei zusammenhängende Monate. Das Praktikum ist unter Angabe der Zeitdauer in den Umschulungsvertrag aufzunehmen. Bei einer über drei Monate hinausgehenden Praktikumsphase sind ggf. die Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu beachten.

Die **Praktikumsbetriebe** müssen gemäß §§ 27 ff. geeignet sein und über einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder (§ 28 Abs. 3 BBiG) verfügen. Dies ist mit der IHK vor Beginn der Umschulungsmaßnahme abzustimmen. Hierfür gilt **III.** entsprechend.

Der Umschulungsträger legt die im Praktikum zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend der Ausbildungsordnung im Umschulungskonzept fest. Der Umschulungsträger ist verpflichtet, die Einhaltung des Umschulungskonzeptes durch den Praktikumsbetrieb zu kontrollieren.

B. Verfahren

I. Örtliche Zuständigkeit der IHK

Örtlich zuständig für die Überwachung und Eignungsfeststellung ist die IHK für das östliche Mecklenburg Vorpommern, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt. Umschulungsstätte ist der Ort, an der der Umschüler die Umschulung tatsächlich überwiegend absolviert. Damit die IHK die Eignung feststellen und die Umschüler/-innen zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulungsträger folgendes Verfahren einhalten: Jede Umschulungsmaßnahme (auch Wiederholungsmaßnahme) ist der IHK **spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn** unter Beifügung folgender Angaben/Unterlagen schriftlich **anzuzeigen** (§ 62 Abs. 2 BBiG):

- a) *Beginn und Ende der Umschulung*
Beginn und Ende sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den bundeseinheitlichen Terminen statt.
 - b) *Anschrift der Umschulungsstätte*
 - c) *Anschrift der Praktikumsbetriebe*
Die Praktikumsbetriebe werden auf Ihre Eignung überprüft. Die Zuordnung der Umschüler auf die Praktikumsbetriebe ist der IHK spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase der Umschulung mitzuteilen.
 - d) *Anzahl der Umschulungsplätze*
 - e) *Umschulungskonzept*
(sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung auf der Basis des Ausbildungsrahmenplans sowie des Rahmenplans der Berufsschule gemäß der Vorgaben lt. Punkt IV. dieser Richtlinie)
 - f) *Vorgesehene Ausbilder/-innen*
(persönlichen Daten, beruflicher Werdegang, Nachweis der fachlichen und arbeitspädagogischen Eignung)
- Bei kombinierten Umschulungsmaßnahmen, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen.
 - Bei Umschulungsmaßnahmen, bei denen neben dem IHK-Abschluss auch ein weiterer Abschluss vorgesehen ist, sind die nicht deckungsgleichen Inhalte und ihre Dauer getrennt nachzuweisen. Diese dürfen nicht auf die Umschulungszeiten angerechnet werden.

- Nach **vollständiger** Vorlage der Unterlagen prüft die IHK, ob Umschulungsstätte, Ausbilder und Praktikumsbetrieb für die vorgesehene Maßnahme geeignet sind und die Maßnahme den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes entspricht.
- Sofern das Umschulungskonzept den rechtlichen Vorgaben genügt, bestätigt die IHK dies schriftlich. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich festgelegt.
- Die Umschulungsverträge sind der IHK **unverzüglich**, aber spätestens mit Beginn der Maßnahme zur Registrierung vorzulegen. Im Vertrag müssen auch die Praktika und sonstige Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte aufgeführt werden. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der IHK von der Umschulungsstätte unverzüglich anzuzeigen.
- Scheidet ein Teilnehmer aus der Umschulungsmaßnahme aus oder ergeben sich nachträglich Änderungen am Inhalt des Umschulungsvertrages, ist dies der IHK unverzüglich mitzuteilen.

Die Umschulungsträger sollen die Umschüler/-innen verpflichten, während der gesamten Umschulungszeit **Ausbildungsnachweise** anzufertigen.

C. ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung wird vom Umschulungsträger unter Vorlage folgender Unterlagen zu den von der IHK vorgegebenen Anmeldefristen vorgenommen:

- Bescheinigung des Praktikumsbetriebes über das Betriebspraktikum;
- Bescheinigung des Umschulungsträgers über die Teilnahme an der Maßnahme auf dem Anmeldeformular der IHK;
- Angabe der Fehlzeiten auf dem Anmeldeformular der IHK.

Zuzulassen ist, wer die Umschulungszeit aktiv zurückgelegt hat oder wessen Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungsbeginn endet.

Die Umschulungsinhalte müssen im Wesentlichen vermittelt worden sein. Fehlzeiten können zur Nichtzulassung führen.

Örtlich zuständig für die Zulassung und Durchführung der Prüfung ist die IHK, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt (siehe B I.).

Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den überregional festgelegten Terminen statt. Den Umschulungsträgern wird empfohlen, der Zwischenprüfung entsprechende interne Leistungs- und Fertigkeitsteste durchzuführen. Umschüler/-innen können auf Antrag an einer Zwischenprüfung teilnehmen, wenn deren bundeseinheitliche Termine dies zulassen. Der Antrag ist durch den Umschüler/die Umschülerin und den Umschulungsträger rechtzeitig entsprechend der Anmeldefristen bei der IHK anzuzeigen.

Hat die Umschulung den Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes zum Ziel, bei dem die Ausbildungsverordnung eine Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen (gestreckte Abschlussprüfung) festlegt, so ist durch den Umschüler Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung abzulegen (§ 44 Abs. 3 BBiG).

Neubrandenburg, 31. März 2017

IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern